

Sicherheit hat bei BASF oberste Priorität. Wir geben Sicherheit immer Vorrang und übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen unserer Mitarbeiter, Vertragspartner und Kunden. Wir arbeiten am Standort Schwarzheide bereits seit Jahrzehnten mit grundlegenden Sicherheitsregeln, die nicht verhandelbar sind: den Lebensrettenden Regeln der BASF. Die Einhaltung dieser Regeln wird konsequent verfolgt.

1. Zweck

Dieses Dokument regelt die Angebotserarbeitung, Auftragsabwicklung, Rechnungslegung und Beanstandungsbearbeitung bei der Erbringung von Leistungen durch Dritte für BASF-Unternehmen am Standort Schwarzheide.

2. Anwendungsbereich

Die Festlegungen dieses Dokuments finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, für alle Geschäfte mit dem jeweiligen Auftraggeber Anwendung.

3. Begriffe

Auftraggeber: das BASF-Unternehmen, für das der Auftragnehmer seine Leistungen erbringt

BASF-Beauftragte: autorisierte Mitarbeiter der BASF, die berechtigt sind, Aufträge an Kontraktoren-Beauftragte zu erteilen, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abzunehmen.

Auftragnehmer: das ausführende Unternehmen

Kontraktoren-Beauftragte: autorisierte Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Entgegennahme von Aufträgen von BASF-Beauftragten sowie zur Einweisung und Überwachung eigener und der Mitarbeiter von Subunternehmen berechtigt sind. Darüber hinaus sind sie berechtigt, Erlaubnisscheine entgegenzunehmen und an Mitarbeiter, welche vor Ort den Auftrag realisieren weiterzugeben. (z.B. Servicemonteur)

Dritte: vom Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer und andere Dritte, die nicht der BASF angehören

4. Beschreibung

4.1 Vertragsgrundlagen

Nachfolgend aufgeführte Vorschriften und Unterlagen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung den Verträgen zu Grunde:

- a. Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Werk- bzw. Dienstverträge
- b. Spezifikation/Leistungsbeschreibungen, Technische Zeichnungen
- c. Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland
- d. Diese Bedingungen für die Ausführung von Leistungen durch Dritte für BASF (Standort Schwarzheide)
- e. „Standortordnung der BASF Schwarzheide GmbH“
- f. Gerüstbaumappte „Nutzerpflichten beim Betreten von Gerüsten“
- g. Gewerkespezifische BASF-Werknormen und Richtlinien
- h. Betretensordnung der betreffenden Einheit des Auftraggebers
- i. Bestätigung der Anschlussnutzung nach Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- j. Stromliefervertrag für die Ausführung von Leistungen durch Dritte am Standort
- k. Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
- l. Geltende Gesetze und Verordnungen im Wirkungsbereich der vereinbarten Geschäfte, DIN- und Europeanormen, technische Vorschriften und Regelwerke
- m. Alle weiteren im Werk- oder Dienstvertrag bzw. im Auftrag/der Bestellung genannten Regelungen

Die Dokumente, die unter den Punkten c. bis j. aufgeführt sind, stehen im Partnerportal zum Download zur Verfügung und sind vom Auftragnehmer abzurufen.

Hievon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur nach schriftlicher Anerkennung durch den Einkauf des Auftraggebers. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen für die Ausführung von Leistungen durch Dritte, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen für Leistungen davon unberührt.

Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind in Abstimmung der Vertragsparteien durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtswirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

4.2 Angebote

- a. Die Ausarbeitung der Angebote durch den Auftragnehmer erfolgt termingerecht mit allen erforderlichen und zu übergebenden Unterlagen.
- b. Die Angebote müssen in sämtlichen Punkten (Form und Inhalt) den Anfragen des Auftraggebers entsprechen. Alternativen sind gesondert mit detaillierter Beschreibung auszuführen. Auf diese Abweichungen ist im Anschreiben ausdrücklich hinzuweisen.
- c. Bei der Preisbildung sind alle für die Leistungserbringung relevanten Faktoren und Umstände, die Kosten verursachen, zu berücksichtigen.
- d. Sind im Auftragsumfang Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß WHG § 62 enthalten oder es sollen an solchen Anlagen Arbeiten durchgeführt werden, muss der Auftragnehmer über die Qualifikation als Fachbetrieb gemäß WHG § 62 verfügen. Der Fachbetriebsnachweis ist vor der Auftragsvergabe dem Auftraggeber zu übergeben.
- e. Der Angebotsabgabe hat, soweit notwendig, eine örtliche Besichtigung voranzugehen. Dabei sind mit der Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers Behinderungen durch den Straßen- und Schienenverkehr im Werk, Beeinflussungen durch den Betrieb, Einschränkungen durch vorhandenen Explosions- und Brandschutz oder vorhandene Leitungstrassen, Transportwege und Transportmittel, Art und Standort der Baustelleneinrichtung und Transportmittel, Lagerplätze, Energiebedarfe abzustimmen. Mehrforderungen, die mit der Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, finden keine Berücksichtigung.
- f. Bei der Angebotserarbeitung sind alle preisrelevanten Punkte aus Punkt 4.3.5 „Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers“ zu berücksichtigen.
- g. Das Vorhalten von Baustelleneinrichtungen und Baugeräten sowie branchenüblichen Werkzeugen und Ausrüstungen bis zu 2 Monaten über den festgelegten Termin hinaus erfolgt ohne Mehrkosten für den Auftraggeber. Diese Regelung stellt keine Begrenzung der Haftung für vom Auftragnehmer verursachte Verzögerungen bei der Leistung dar.
- h. Bereitstellen, Vorhalten und Instandhalten sämtlicher elektrischer Einrichtungen ab Baustromspeisepunkt, wie z.B. Einrichtungen für Büro-, Unterkunft- und Materialräume, elektrische Betriebsmittel, für die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Beleuchtungen und die Arbeitsplatzbeleuchtungen sind einzupreisen.
- i. Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten bis zu einer Arbeitsbühnenhöhe von 2 m über Gelände oder Fußboden sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten.

- j. Benötigte Fernsprechanchlüsse sind durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber zu beantragen.
- k. Vorhalten von erforderlichen Handfeuerlöschern erfolgt durch den Auftragnehmer.
- l. Aufbau, Vorhaltung und Abbau erforderlicher Baustellensicherungen sind durch den Auftragnehmer vorzunehmen.
- m. Mehr- oder Mindermassen-/Leistungen führen zu keinen Preisänderungen der Einzelpreise und der verhandelten und vertraglich vereinbarten Faktoren.
- n. Nachtragsangebote sind auf der Grundlage des Hauptangebotes zu kalkulieren.

Alle im Hauptangebot gewährten Nachlässe, Bonifikationen und Rabatte gelten auch für Nachtragsangebote und Leistungen im Stundenaufwand.

4.3 Auftragsabwicklung

Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben sind die Forderungen gemäß § 2 Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

4.3.1 Bau-, und Montage- bzw. Projektleitung des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer erarbeitet vor Beginn der Leistung auf der Grundlage vom Auftraggeber vorgegebener Eckdaten (Gesamtablaufplan) für seine zu erbringenden Leistungen einen Detailablaufplan. Dieser ist permanent zu pflegen sowie mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- b. Der Auftragnehmer hat der Bau- und Montage- bzw. Projektleitung vor Leistungsbeginn eine Aufstellung über den geplanten Personaleinsatz zur Information zu übergeben und die geforderte fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals nachzuweisen.
- c. Der Auftragnehmer hat erforderliche Prüfberichte, Zertifizierungen und Zulassungen zusammen mit Ausführungszeichnungen, sofern diese nicht vom Auftraggeber bereitgestellt werden, der Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers vor Auftragsbeginn zu übergeben.
- d. Der Auftragnehmer hat die Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften unter eigener Verantwortung auszuführen.
- e. Der Auftragnehmer muss spätestens mit der Auftragsbestätigung seinen verantwortlichen Bau- und Montage- bzw. Projektleiter und dessen Stellvertreter sowie einen Verantwortlichen für die Sicherheit auf der Baustelle schriftlich der Bau- bzw. Montageleitung des Auftraggebers benennen.
- f. Der Aufbau von Baustelleneinrichtungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Stapelbare Container oder Leichtbauhallen sind in nicht brennbarer Ausführung zu verwenden.
- g. Sofern der Auftragnehmer Überschreitungen von Leistungsterminen, Zwischen- und Endterminen erkennt, ist er verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber hierüber zu informieren sowie alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die schnellstmögliche Fertigstellung zu erreichen.
- h. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Auskunft über den Stand der Vorfertigung und Fertigung zu erteilen.
- i. Es ist ein Bautagebuch zu führen und der Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers mindestens einmal wöchentlich zur Einsicht vorzulegen.
- j. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sind der Regelarbeitszeit des Auftraggebers anzupassen.
Regelarbeitszeit: Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:00 bis 14:45 Uhr.

Sofern der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb dieses Zeitrahmens durchführen will, bedarf dies der vorherigen Einwilligung der Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers sowie einer Beantragung beim Werkschutz (Formular „Meldeschein für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit“).

Die Regelarbeitszeit kann projektbezogen variieren; es gelten dann die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Regelarbeitszeit durch organisierten Schichtbetrieb beispielsweise von 6.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends definiert wird oder sogar 3-Schichtbetrieb zu organisieren ist.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.

- k. Auf Bau- bzw. Montagestellen darf nur nach den vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten freigegebenen Ausführungsunterlagen gearbeitet werden.
- l. Alle unter Verantwortung des Auftragnehmers erstellten Planungs- und Ausführungsunterlagen müssen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Danach sind alle Unterlagen durch den Auftragnehmer, unabhängig vom Ersteller, durch einen gesondert benannten Mitarbeiter des Auftragnehmers verantwortlich zu prüfen. Diese Prüfung ist handschriftlich – z.B. im Zeichnungskopf – zu vermerken und zu bestätigen. Der Auftraggeber erteilt durch Sichtvermerk auf allen Unterlagen die Freigabe zur Ausführung, ohne jedoch den Auftragnehmer von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße und fachgerechte Ausführung zu entbinden. Der Sichtvermerk des Auftraggebers stellt keine vollständige Prüfung auf Richtigkeit dar.
- m. Subunternehmen, Nachauftragnehmer (im Folgenden Subunternehmer genannt) dürfen zur Ausführung der Arbeiten beim Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber eingesetzt werden. Weitere Anmerkungen unter 4.3.2. „Einsatz von Subunternehmen“.
- n. Soweit der Auftragnehmer Dritte (z.B. Subunternehmer) für die Durchführung der vom Auftraggeber erteilten Aufträge einsetzt, hat er diese in gleichem Maße zur Einhaltung dieser Bedingungen zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass diese sie einhalten.
- o. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur rechtzeitigen Anmeldung von Arbeiten beim Auftraggeber, die einen Erlaubnisschein erfordern.
- p. Bei Änderungen der Aufgabenstellung bzw. Erweiterung des Auftragsinhaltes ist die betreffende Arbeit erst zu beginnen, wenn die Auftragsänderung in schriftlicher Form vorliegt.

4.3.2 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Jeder Auftragnehmer hat für den Einsatz auf dem Werksgelände der BASF in Schwarzheide eine Selbsterklärung dem Auftraggeber abzugeben. Darin benennt der Kontraktor sein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) und fügt ggf. Zertifikate als Nachweis bei.

Um den Standort betreten zu dürfen, ist ein gültiger Werksausweis erforderlich. Dieser wird vom Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und ggf. für Mitarbeiter von Subunternehmen beantragt. Vor der Übergabe der Ausweise an den jeweiligen Mitarbeiter hat dieser einen Eingangstest, welcher elektronisch in der Ausweisstelle durchgeführt wird, zu bestehen. Im Falle des wiederholten Nichtbestehens dieses Tests wird dem Mitarbeiter der Werkszugang verwehrt.

Der Werksausweis ist stets mit sich zu führen und – soweit möglich – offen zu tragen. Für bestimmte Arbeitsbereiche können Ausnahmen zugelassen werden.

Alle wichtigen Informationen, die der Auftragnehmer für seine Arbeit am Standort benötigt, werden im Partnerportal zur Verfügung gestellt. In einem allgemein zugänglichen Bereich erhält der Auftragnehmer die grundlegenden Informationen für die ersten Schritte am Standort.

Im nicht-öffentlichen Bereich des Portals erhält der Auftragnehmer weiterführende Informationen zum Beispiel über Betretensordnungen für die unterschiedlichen Anlagen, Sicherheitsinformationen u.v.m.

Die Zugangsdaten für die Freischaltung erhält der Auftragnehmer bei Bedarf und auf Anfrage von der zuständigen Systemadministration des Auftraggebers (s.u. „Kontakt“ auf der öffentlich zugänglichen Seite).

Einsatz von Subunternehmen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal des Auftragnehmers erbracht werden. Im Ausnahmefall, z.B. zur Abdeckung von Anforderungsspitzen, ist der Einsatz von Subunternehmen /Leasingfirmen zulässig.

Der Einsatz von Subunternehmen (auch mehrstufig, d.h. von Sub-Sub-Unternehmern etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Freigabe erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers.

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss alle Erfüllungsgehilfen beim Auftraggeber, vor Betreten des Standorts, mit den jeweils dafür notwendigen, individuellen Unterlagen anmelden. Im Zuge der dafür notwendigen elektronischen Voranmeldung seiner Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer die zugrundeliegende Form der Beschäftigungsverhältnisse wahrheitsgemäß anzugeben. Der Auftraggeber behält sich insoweit das Recht vor, die maßgeblichen vertraglichen Grundlagen stichprobenartig - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen - zu überprüfen.

Der Auftragnehmer wird bei der Vertragserfüllung die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung), illegale Ausländerbeschäftigung (§§284 ff. SGB III Arbeitsförderung und Ausländergesetz), sowie die Regelungen zum Leistungsmissbrauch.

Weiterhin werden der Auftragnehmer und die oben genannten, von ihm eingesetzten Firmen (Leasingfirmen, Subunternehmen) sämtliche einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften befolgen. Dazu gehören auch die Bestimmungen über die beschränkte Steuerpflicht von ausländischen Unternehmern, die länger als sechs Monate in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.

Sollte der Auftraggeber durch den Auftragnehmer oder einen Subunternehmer infolge einer Verletzung bestehender steuerrechtlicher Bestimmungen, insbesondere §25 UStG, in Haftung genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei.

Mit Angebotsabgabe wird der beabsichtigte Einsatz von Subunternehmen angezeigt (Benennung des Gewerkes sowie die vollständige Firmenanschrift). Die angestrebte Sub-Unternehmerquote liegt grundsätzlich bei höchstens 20 %. Abweichungen sind mit dem Auftraggeber vor Einsatz der Mitarbeiter abzustimmen und unterliegen der Freigabe (unter Beachtung entsprechender Vorlaufzeiten im Werkzutrittsportal) sowie unter Vorlage notwendiger Dokumente.

Das Subunternehmen muss die gleichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie der Auftragnehmer erfüllen (Vorlage der Zertifikate).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm auferlegten Verpflichtungen vertraglich an seinen Subunternehmer weiterzugeben, diese zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die Aufsichtsführenden bzw. Firmenverantwortlichen der Subunternehmer müssen in deutscher Sprache in Wort und Schrift kommunizieren können.

Mit der Verantwortung des Auftraggebers für die Sicherheit am Standort korrespondiert, dass der Auftragnehmer die Kenntnis und die Übersicht haben muss. Für den Einsatz von Subunternehmen folgt daraus:

- Wesentliche Punkte sind in der Ablauforganisation festzulegen, zu dokumentieren, umzusetzen und zu kontrollieren.
- Es ist erforderlich, dass die geforderte Sicherheitsüberwachung durch jeden beteiligten Subunternehmer schriftlich darzulegen ist und die ergänzende Sicherheitsüberwachung durch Auftragnehmer beschrieben und dargestellt werden muss.
- Von jedem beteiligten Subunternehmer ist ein Verantwortlicher mit Befugnissen auszustatten. Das hat der Auftragnehmer zu kontrollieren.
- Es muss geregelt sein: Wer unterweist wen – wer weist wen ein – wie wird das kontrolliert / dokumentiert ... etc.

Bei genehmigtem Einsatz von Subunternehmen ist die Einbindung in die Verantwortungskette und die Darstellung im Organigramm vorzulegen.

Aktualisierungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert nachzureichen.

Die vom Auftragnehmer einzuhaltende Mindest-Aufsichtsdichte (Anzahl der im Organigramm als befähigt ausgewiesener Erfüllungsgehilfen mit Aufsichtsfunktion in einem Vertrag gegenüber Anzahl der in diesem Vertrag eingesetzten Erfüllungsgehilfen) für Rahmenbestellungen beträgt 1:10. Dieser beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift und führt das Team als autorisierter Vertreter des Auftragnehmers. Verlässt dieser die Arbeitsstelle, hat das gesamte Team die Arbeit zu unterbrechen und die Arbeitsstelle ggf. zu verlassen. Näheres wird bei der Anmeldung der Arbeiten im Betrieb festgelegt.

Vorarbeiter sind durch das Tragen eines roten Helms sichtbar zu machen.

Über die gesetzlichen Pflichten hinaus gilt:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend mindestens einmal jährlich über den Inhalt der gültigen

- Standortordnung der BASF Schwarzheide GmbH
- Sicherheitsanweisung der betreffenden Baustelle und
- Betretensordnung der betreffenden Einheit des Auftraggebers zu unterweisen.

Personenbezogene Vollmachten, Befähigungen und Qualifizierungen sowie Befugnisse als Unternehmensvertreter vor Ort sind durch den Auftragnehmer mit einem Sicherheitspass nachzuweisen, der vom Auftraggeber bereitgestellt wird. Inhalte des Sicherheitspasses sind auf dem Partnerportal / Formulare und Vorlagen / Einsatz Kontraktorenmitarbeiter zu finden. Auf Verlangen sind Zeugnisse (Originale), Qualifikationsnachweise sowie Arbeitsgenehmigungen bzw. Sozialversicherungsausweise des gesamten Personals des Auftragnehmers den zuständigen Mitarbeitern (soweit rechtlich zulässig) vorzulegen.

Bei Abschluss des Vertrages benennt der Auftragnehmer schriftlich die unterschreibungsberechtigten Kontraktoren-Beauftragten und teilt diese dem Auftraggeber (bzw. dem BASF-Beauftragten) mit. Die Kontraktoren-Beauftragten müssen Kenntnisse über Gefährdungsbeurteilungen und das Arbeiten in chemischen Produktionsanlagen und die damit verbundenen typischen Gefahren haben. Bei Arbeiten in Bereichen des Auftraggebers führen sie gemeinsam mit dem Auftraggeber die Gefährdungsbeurteilung vor Ort durch.

Sind zusätzliche chemietypische Vorsorgeuntersuchungen für die Durchführung eines Vorhabens erforderlich, sind diese auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Diese Vorsorgeuntersuchungen haben vor Arbeitsaufnahme auf Kosten des Auftragnehmers zu erfolgen und können beim Werksärztlichen Dienst des Auftraggebers beauftragt werden.

4.3.3 Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers

- Die organisatorischen Anweisungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer zu befolgen.
- Für die Klärung technischer Fragen im Rahmen der Auftragsabwicklung ist die Bau- und Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers zuständig.
- Die zuständigen Bau- und Montage- bzw. Projektleiter des Auftraggebers haben Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und seinem Personal, soweit es die Arbeitssicherheit erfordert.
- Im Geltungsbereich der „Baustellenverordnung“ werden die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB) durch einen vom Auftraggeber gestellten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator überwacht und durchgesetzt. Er ist gegenüber allen am Bau Beteiligten in Bezug auf Arbeitsschutzbelange weisungsberechtigt.

4.3.4 Ausführung und Prüfung von Schweißarbeiten

- Schweißarbeiten sind nach den jeweils gültigen verbindlichen Vorschriften und Technischen Regelwerken des Auftraggebers auszuführen.
- Für die Ausführung von Schweißarbeiten dürfen nur Schweißer eingesetzt werden, die im Besitz einer für die betreffende Arbeitsaufgabe gültigen Schweißerprüfung sind und deren Fertigkeiten durch die Fachstelle Schweißwesen geprüft wurden. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Fähigkeiten und Zulassungen mit Originalunterlagen nachzuweisen.
- Zerstörungsfreie Werkstoffprüfungen sind vorab mit der Fachstelle Schweißwesen des Auftraggebers abzustimmen. Für die Einhaltung des erforderlichen Prüfanteils ist der Auftragnehmer verantwortlich. Durchstrahlungsprüfungen mit Röntgen- oder Gamma-Strahlen können Betriebsstörungen mit Produktionsausfall zur Folge haben. Jede Prüfung muss vorab bei der Fachstelle "Werkstofftechnik" angemeldet werden

4.3.5 Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers

Vorbehaltlich der Regelungen in den Vertragsgrundlagen nach Ziffer 4.1 stellt der Auftraggeber auf Bau- und Montagestellen zum Zweck der Durchführung der Bau- und Montageleistungen unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Gewährleistung, insbesondere für ununterbrochene Lieferung sowie Sicherung der Qualität, zur Verfügung:

- Die erforderlichen Anschlüsse für Energien wie z.B. Elektroenergie, Wasser, Druckluft, Stickstoff und Dampf werden bis auf 50 m an die Baustelle herangeführt.
- Die Entnahme von Elektroenergie am Standort ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig. Der Auftragnehmer hat dem zuständigen BASF-Beauftragten im Vorfeld mitzuteilen, welche Elektroenergieverbraucher er am

Standort einsetzen wird und den voraussichtlichen Elektroenergieverbrauch anzugeben. Das gilt auch beim Einsatz von Subunternehmern. Die Entnahme von Elektroenergie ist nur zulässig im Sinne des EEG und hier insbesondere unter Beachtung des § 62 b EEG - Abgrenzung von Drittmengen – oder anderen an dessen Stelle tretenden oder diesen ergänzenden Vorschriften

- Die Bereitstellung von Energien für angemietete Büro- und Sozialräume, Werkstätten und Freiflächen ist kostenpflichtig.
- Alle erforderlichen Vordrucke, z. B. für Erlaubnisscheine, stellt der Auftraggeber bereit. Atemschutzgeräte sowie spezielle Schutzausrüstungen werden vom Auftraggeber bereitgestellt.
- Mobile Hebezeuge können nach gesonderter Vereinbarung über den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Der sorgsame Umgang mit vom Auftraggeber beigestelltem Material ist abzusichern.

Restmaterialien bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

Der Auftraggeber behält sich eine Prüfung des Materialverbrauches im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung vor.

Sofern die für die Arbeiten notwendigen Gerüste über 2 m Arbeitsbühnenhöhe nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, werden diese durch den Auftraggeber erstellt sowie um- und abgebaut. Benutzt der Auftragnehmer auf dem Gelände des Auftraggebers gestellte Gerüste, gelten die gesetzlichen Festlegungen sowie die Festlegungen des Auftraggebers insbesondere gemäß Gerüstbaumappe. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gerüste vom Auftragnehmer besenrein zu übergeben. Zusätzliche Gerüstvorhaltungskosten, die durch den Auftragnehmer verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

4.4 Anlieferung von Bau- und Montagmaterial

Vor Anlieferung der Baumaterialien bzw. der Montageeile hat der Auftragnehmer mit der Bau- bzw. Montageleitung des Auftraggebers den Lagerplatz abzustimmen.

LKW -Abfertigung

Montag bis Donnerstag: 06:30 – 15:00 Uhr

Freitag: 06:30 – 13:45 Uhr Wareneingangsstelle: Tor 4, Schipkauer Straße

Lieferungen an den Auftragnehmer sind an folgende Adresse zu richten:

Name des Auftragnehmers / Empfängers

ggf. Baustelle, Bau / Blockfeld des Warenempfängers

Bestellnummer in den Lieferpapieren angeben

BASF Schwarzheide GmbH Tor 4

Schipkauer Straße 1

01986 Schwarzheide

Zufahrt über Schipkauer Straße.

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei Einfahrt in das Werk sind folgende Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung mitzuführen:

- Sicherheitsschuhe gemäß DIN-EN ISO 20345-S2 (geschlossene Halbschuhe ohne Luftlöcher, Unterbau elektrostatisch leitfähig), körperbedeckende Kleidung,
- Arbeitsschutzbrille,
- Schutzhelm sowie
- sonstige persönliche Schutzausrüstungen aufgrund gesetzlicher oder betrieblicher Anforderungen gemäß der jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen.

Bei Fehlen einer oder mehrerer dieser Gegenstände behält sich der Auftraggeber vor, den Fahrer und die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuweisen. Der Auftragnehmer informiert die von ihm beauftragten Spediteure entsprechend und stellt die Einhaltung der Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen beim Auftraggeber sicher.

4.5 Leistungsabnahme, Gefahrtragung, Rechnungslegung

- a. Sobald der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht hat, ist der Auftraggeber darüber schriftlich zu verständigen.
- b. Auftragnehmer und Auftraggeber können innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem der Auftragnehmer seine Leistung erbracht hat, die Abnahme der Leistung verlangen.
- c. Die Bau- bzw. Montage- bzw. Projektleitung des Auftraggebers hat das Recht, jede Lieferung und / oder Leistung, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht oder nicht sach- und fachgemäß durchgeführt ist, zurückzuweisen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die Abnahme zu verweigern und ohne zusätzliche Kosten eine den Vertragsbedingungen entsprechende einwandfreie Leistung zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung von Rechten bei Mängeln bleibt hiervon unberührt.
- d. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Leistung, auch in Werkstätten des Auftragnehmers sowie seiner Subunternehmer, zu prüfen bzw. abzunehmen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen ohne gesonderte Vergütung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- e. Nach erbrachter und vom Auftraggeber abgenommener Leistung ist zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Leistungsabnahme, die Rechnungslegung zu veranlassen. Teilabrechnungen sind unzulässig, wenn nicht ausdrücklich so vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

4.6 Leistungsanerkennung

- a. Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen vom Leistungsanforderer (BASF-Beauftragten) schriftlich bestätigen zu lassen.
- b. Zusatzleistungen sind zu vereinbaren und in den Rechnungen (Aufmaßen) separat auszuweisen (s.a. 4.3.1 Buchstabe p).
- c. Die Kosten des Auftragnehmers für die EDV-Abrechnung werden nicht gesondert vergütet.
- d. Die Leistungserfassung und -abrechnung erfolgt auf der vertraglich vereinbarten Basis. Werden bei der Leistungsabrechnung Fehler festgestellt, wird die Rechnung zurückgewiesen. Rückweisungen werden dokumentiert und fließen in eine Firmenbewertung ein. Für den Fall der wiederholten Feststellung unkorrekter Abrechnungen behält sich der Auftraggeber weitere rechtliche Schritte vor.
- e. Für Leistungen, deren Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt, bedarf es einer vorherigen Anweisung durch den Auftraggeber.
- f. Warte- und Ausfallzeiten, die durch den Auftraggeber zu vertreten und nicht vorhersehbar sind, sind spätestens am folgenden Werktag der Bau- bzw. Montageleitung des Auftraggebers zu melden und von dieser schriftlich bestätigen zu lassen.
- g. Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge werden nur dann vergütet, wenn eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist, die entsprechende Mehr-, Sonn- oder Feiertagsarbeit auf Anforderung des Auftraggebers geleistet und von diesem schriftlich bestätigt worden ist.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, folgende Zuschläge gewährt:

Berechnung von Zuschlägen

Zur Berechnung von Zuschlägen ist der vereinbarte Stundenlohn (bei Anwendung von Leistungsverzeichnissen: der jeweilige Stundenlohn der maßgebenden Ordnungszahl des Angebots-LVs).

1. Zuschlag für Mehrarbeit außerhalb der Regelarbeitszeit nach Ziffer 4.3.1 j*:
2. Zuschlag für Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen*:
3. Zuschlag für nichtregelmäßige Nacharbeit (22:00 bis 6:00 Uhr):
4. Zuschlag für Arbeiten am 24.12. ab 13.00 Uhr:
5. Zuschlag für Hochfeiertage:

25%
60%
25%
100%
150%

*Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird jeweils nur der höchste Zuschlag vergütet.

Für den Nachweis, der unter d. bis g. aufgeführten Sachverhalte ist das bereitgestellte aktuelle BASF-Formular zu nutzen. Der Nachweis ist am gleichen Tag, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Die Leistungen sind taggenau, nachvollziehbar und detailliert zu dokumentieren sowie durch den vor Ort tätigen BASF-Mitarbeiter wie z.B. Bau- und Montageleitung des Auftraggebers, Auftragskoordinator oder Betriebspersonal zu bestätigen (Plausibilitätsprüfung). Für diese Bestätigung „Plausibilitätsprüfung“ durch einen vor Ort tätigen BASF-Mitarbeiter“ bedarf es keiner besonderen Vollmacht / Berechtigung.

Die „Bestätigung durch BASF-Beauftragten“ darf ausschließlich durch diesen nach Prüfung der Angaben erfolgen.

4.7 Versicherungen

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein von ihm eingebrachtes Eigentum und das seiner Arbeitskräfte und seiner sonstigen Beauftragten in geeigneter Weise zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung und Verpflichtung.
- b. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung in vertraglich vereinbarter Höhe und Umfang abzuschließen; mangels einer entsprechenden abweichenden Vereinbarung muss der Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung mind. 5 Mio. EUR betragen und den marktüblichen Versicherungsbedingungen zu entsprechen.
- c. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über den Deckungsumfang sowie die Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung Nachweis zu erbringen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers weder eingeschränkt noch auf die Versicherungsdeckung beschränkt.
- d. Dem Auftragnehmer leih- und mietweise vom Auftraggeber überlassene Sachen sind durch den Auftraggeber gegen Brand- und Explosionsschäden versichert.
- e. Für Bau- und Montageleistungen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber eine Bau- und Montageversicherung abgeschlossen. Haftpflichtschäden sind über diesen Vertrag nicht versichert. Dafür gelten die vorgenannten Punkte.